



## Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

### Newsletter #03 (November 2017)

#### In eigener Sache – Willkommen zum aktuellen Newsletter

Liebe Kolleg\*innen,

nach unserem gelungenen Vernetzungstreffen im Oktober präsentieren wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter mit Informationen zur Wohnsitzauflage und zum Thema Mobilität. Das Arbeitsmarktmentoren-Projekt der AWO Sonnenstein aus Pirna hat uns den erfolgreichen Werdegang eines Teilnehmers zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken und gleichzeitig den Aufruf starten, uns auch Ihrerseits Best Practice Beispiele zukommen zu lassen. Wie uns das gemeinsame Vernetzungstreffen gezeigt hat, gibt es in den verschiedenen Teilprojekten positiv auswirkende Arbeitsweisen, welche für andere ebenfalls Vorteile bringen können. Aber auch erfolgreiche Wege der Teilnehmenden, welche besonders hervorzuheben sind, können für Kolleg\*innen von großem Interesse sein.

Des Weiteren möchten wir nochmals darauf hinweisen, uns und der SAB aktuelle Personalveränderungen in den Projekten umgehend mitzuteilen. Mit dem Ausstieg aus dem Programm ist eine Löschung des Accounts zur Datenbank und eine Änderung auf der zentralen Programhomepage notwendig. Bitte nutzen Sie hierfür die zentrale Emailadresse der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung: [arbeitsmarktmentoren@sfvf.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sfvf.de)

#### Thematischer Input – Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Seit dem 06. August 2016 wurde die Wohnsitzregelung im Zuge des Integrationsgesetzes eingeführt. Das Gesetz wird rückwirkend angewendet für Geflüchtete, welche ab dem 01. Januar 2016 eine Anerkennung als Asylberechtigte (§25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG (§25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des AsylG (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG) erhalten haben. Aber auch für Geflüchtete, welche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme im Einzelfall), § 23 AufenthG (Aufnahmeprogramm des Bundes oder der Länder) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebeverbot) erhalten haben. Die Wohnsitzregelung gilt also ab dem 01. Januar 2016 bis zum 05. August 2019 für maximal 3 Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Damit läuft die Regelung spätestens zum 05. August 2022 aus.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Anwendung der Wohnsitzregelung:

1. Die Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme (§ 12a Abs. 1 AufenthG):  
Der genannte Personenkreis wird automatisch dazu verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das für die Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Innerhalb dieses Bundeslandes kann der Wohnort frei gewählt werden.
2. Geflüchtete, welche noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, können bis zu 6 Monate nach der Anerkennung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einem bestimmten Ort zugewiesen werden. Wird innerhalb dieser Frist kein geeigneter Wohnraum nachgewiesen, kann nochmals um 6 Monate verlängert werden. Es muss dabei geprüft werden, ob die Zuweisung der Integration dient, wobei im Einzelfall entschieden wird. Außerdem ist eine Zuweisung zu einem bestimmten Ort auch unabhängig der momentanen Unterbringung möglich, wenn es der Integration dient. Dabei wird die Situation am Wohnungsmarkt und am Arbeitsmarkt geprüft, sowie das Angebot an Integrationskursen.
3. Mit §12a Abs. 4 ist auch eine Zuzugssperre möglich, wenn dies der „Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ dient. Dabei wird davon ausgegangen, „dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“. Es muss jedoch die Lage am Arbeitsmarkt berücksichtigt werden und es bedarf einer Anhörung nach § 28 VwVfG.

Wird ein Verstoß gegen die Wohnsitzauflage festgestellt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 1000 € gerechnet werden (§ 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b, § 98 Abs. 5 AufenthG).

Die Wohnsitzauflage findet keine Anwendung, wenn die Geflüchteten, ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit wöchentlicher Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt/ aufgenommen hat und damit ein monatliches Einkommen von mindestens 710 € erzielt. Aber auch wenn eine Berufsausbildung aufgenommen wird/ wurde oder ein Studien-/ Ausbildungsverhältnis besteht. Dies bedarf in der Regel keines gesonderten Antrages bei den Ausländerbehörden.

Die Wohnsitzregelung kann nach § 12a Abs. 5 Nr.1a aufgehoben werden, wenn die Geflüchteten, ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind an einem bestimmten Ort eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wie oben beschrieben oder einen Studien-/ Ausbildungsplatz aufnimmt, dazu zählen auch berufsorientierende Maßnahmen, berufsvorbereitende Maßnahmen und studienvorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs. Auch wenn Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind an einem anderen Ort leben, kann eine Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt werden.

Ebenfalls kann die Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 5 Nr.2 „zur Vermeidung einer Härte“ aufgehoben werden. Dies trifft zu bei Beeinträchtigung der Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn dringende persönliche Gründe vorliegen oder Betroffene aus sonstigen Gründen einer unzumutbaren Einschränkung unterliegen. Sollen Gründe nach § 12a Abs. 5 geltend gemacht werden, bedarf es eines gesonderten Antrages bei den Ausländerbehörden sowie der Zustimmung des Zielbundeslandes. Praxistipp: Wenn ein Umzug mit Gründen nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 beantragt wird, müssen diese in Schriftform glaubwürdig und beweissicher vorgetragen werden.

**Aktuelles:** Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration Petra Köpping fordert derzeit die Umsetzung einer verschärften Wohnsitzauflage, mit der Asylsuchende verpflichtet werden sollen, für mindestens ein Jahr in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt zu wohnen. An diesen Plänen ist u.a. vom Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. Kritik geübt worden.

#### Weiterführende Literatur:

- **Offener Brief an Petra Köpping**
- **Informationen zur Wohnsitzregelung vom Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.**
- **Die neuen Wohnsitzauflagen und die sozialrechtlichen Auswirkungen**
- **Der Paritätische Gesamtverband - Arbeitshilfe Wohnsitzregelung**

### In eigener Sache – Sachsenweites Vernetzungstreffen

Am 23. und 24. Oktober fand das zweite sachsenweite Vernetzungstreffen der Arbeitsmarktmentor\*innen statt. Wir blicken auf zwei erfolgreiche Tage zurück und bedanken uns nochmals für Ihre rege Teilnahme.



Der erste Tag beinhaltete Auswertungen aus Ihren Programmen und einen regen Diskurs zu Ihrer Arbeit. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei Frau Gabriele Waldbach (SAB) und Herrn Marcel Stumpf (SMWA) herzlich für die Unterstützung bedanken. Im Anschluss konnten in verschiedenen Workshops Fragen rund um die Themen Ausbildungsduldung, Berufsausbildungsbeihilfe und programmbezogene Datenbank besprochen werden.



Der zweite Tag gehörte dem Thema der kollegialen Fallberatung. Die Dozenten Marie-Luise Junghahn und Felix Weber gaben Einblicke in die konstruktive Gestaltung einer Fallberatung mit anschließenden praktischen Übungen. Die Arbeitsmaterialien werden wir Ihnen zeitnah auf der internen Knowledgebase zur Verfügung stellen.

Wir hoffen, Sie konnten einige neue Ideen für sich und Ihr Projekt mitnehmen, Ihre Anregungen und Fragestellungen haben wir in unsere Planung aufgenommen. Weiteres Feedback können Sie uns gern auch an die zentrale Emailadresse der Programmbegleitung übersenden:

[arbeitsmarktmentoren@sprev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sprev.de)



### Thematischer Input – Mobilität

Um zur Behörde, zum Sprachkurs oder zum Arzt zu gelangen, müssen Geflüchtete mobil sein. Auch für eine erfolgreiche Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist Mobilität eine unabdingbare Voraussetzung. Viele Arbeitnehmer\*innen und Auszubildende haben jedoch bei Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme große Schwierigkeiten, ihre Fahrtkosten zu finanzieren. Vor allem im ländlichen Raum existieren wenig Möglichkeiten, den Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsbetrieb mit dem ÖPNV überhaupt zu erreichen. Während einer Ausbildung gibt es verschiedene Varianten, die Erstattung der Fahrtkosten zu beantragen:

- **Duale Ausbildung:** Kosten für Fahrkarten müssen bei der Beantragung der Berufsausbildungsbeihilfe angegeben werden, diese werden mit angerechnet.

- **Schulische Ausbildung:** Es muss zunächst ein Antrag auf Schülerbeförderungskosten beim Schulverwaltungsamt gestellt werden. Der zu erstattende Betrag wird am Schuljahresende auf Antrag ausgezahlt, in Absprache mit dem Schulverwaltungsamt sind aber auch Zwischenauszahlungen möglich. Mit dem Bewilligungs-/ Ablehnungsbescheid des Schulverwaltungsamtes und einer Schulbescheinigung kann nach Absprache mit der jeweiligen Regelstruktur ein weiterer Antrag auf Leistungen über Bildung und Teilhabe gestellt werden. Wenden Sie sich hierfür an das Sozialamt bzw. Jobcenter. Ist mit den genannten Anträgen keine Erstattung möglich, so sollte in Absprache mit den zuständigen Leistungsträgern nach weiteren Finanzierungs- und Zuschussmöglichkeiten gesucht werden.

Bei einem Arbeitsverhältnis ist eine Finanzierung der Fahrtkosten mit dem Arbeitgeber abzusprechen. In einigen Bereichen Sachsens werden über den ÖPNV sogenannte Jobtickets angeboten. Die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten stellt neben der Finanzierung oft ein weiteres Problem dar. Im ländlichen Bereich finden sich große Lücken beim ÖPNV. Hierbei muss häufig auf die Möglichkeiten des Fahrrades oder der Fahrgemeinschaft mit Kolleg\*innen zurückgegriffen werden. Während eines Praktikums kann auch mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden, ob die Arbeitszeiten an den ÖPNV angepasst werden können, was bei einem festen Arbeitsverhältnis nicht mehr möglich ist. Eine Handhabe wäre es, in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Integrationskoordinatoren an die Gemeinden heranzutreten und Absprachen mit dem jeweiligen Betrieb des ÖPNV zu treffen.

### Best Practice – AWO Sonnenstein Pirna

Am 7. April betrat ein junger Mann aus dem Irak das Büro der Pirnaer Arbeitsmarktmentoren, geschickt von seiner Vermittlerin im Jobcenter. Seine Voraussetzungen waren bereits bemerkenswert: sehr gute Sprachkenntnisse, anerkannter Realschulabschluss, Führerschein – und ein klares Berufsziel, die Ausbildung zum Altenpfleger.

Im Irak hatte der junge Mann eine Ausbildung in der Krankenpflege begonnen, die durch Krieg und Flucht unterbrochen wurde. Nach seiner Ankunft in Deutschland bot ihm die Diakonie die Möglichkeit, ambulante und stationäre Pflege in Deutschland praktisch zu erleben. Nach der Aufnahme ins Projekt konnten die Arbeitsmarktmentoren einen Termin für ein Vorstellungsgespräch bei einem AWO-Pflegeheim in Dresden arrangieren, zu dem sie den Teilnehmer auch begleiteten. Dort wurde schnell klar, dass ein Ausbildungsbeginn 2017 nicht mehr realisierbar war – denn die Berufsfachschule setzt neben dem Schulabschluss ein B2-Zeugnis voraus, so dass erst noch ein Kurs absolviert werden musste. Es entstand also ein Plan: mit einer zweiwöchigen Probearbeit sollten Bewerber und Pflegeheim sich kennenlernen. Diese könnte dann in eine Teilzeitstelle als Pflegehilfskraft münden – das Pflegeheim war bereit die Dienstpläne so zu gestalten, dass die parallele Teilnahme am B2-Kurs möglich ist. Einen Monat nach seinem ersten Gespräch mit den Arbeitsmarktmentoren hielt der junge Mann seinen Arbeitsvertrag in den Händen. Pflegedienstleitung, Kollegen und insbesondere die Heimbewohner waren mit ihm voll und ganz zufrieden. In Zusammenarbeit mit dem Jobcenter wurde ein B2-Kurs gefunden, den er auch erfolgreich bestand. Für ein Jahr lernt er nun Tag für Tag Fachsprache und –wissen, um 2018 mit idealen Voraussetzungen in die Ausbildung starten zu können.

Der Fall des jungen Irakers wurde für das Projekt zum Türöffner: in Leitungsberatungen berichtete die Heimleiterin anderen Einrichtungen von den positiven Erfahrungen. Für die Arbeitsmarktmentoren ist der Fall ein Muster, das auch anderen Arbeitgebern einen Weg zur Gewinnung neuer Pflegefachkräfte aufzeigen kann.

Aktuell sind in dem Dresdner Heim neben dem jungen Iraker auch ein syrischer Familienvater und ein Afghane als Pflegehelfer angestellt. Sie alle wollen nächstes Jahr die Ausbildung beginnen. Ein iranischer Teilnehmer konnte ebenfalls ein Praktikum absolvieren und so neue Perspektiven entdecken. In den nächsten Wochen beginnen nun auch in zwei weiteren Einrichtungen – eine der AWO in Dresden und eine des ASB in Pirna – Praktika für weitere Geflüchtete, unter ihnen erstmals auch eine junge Frau aus Syrien.

# SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT



Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm  
„Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Julia Mahmoudi | Dr. Ramona Sickert

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 3 | 01097 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 | Fax: +49 (0) 351 796 651 56

Mail: [arbeitsmarktmentoren@sprev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sprev.de) | [www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de](http://www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de)